

Fachdialog MVZ-Gründung

Rechtliche Betrachtungen zur Gründung von MVZ und den zulassungsrechtlichen Implikationen

BMVZ e.V. – Berlin 03.05.2016

Theilmann Fachanwälte – Öwer de Hase 7/8, 49074 Osnabrück
Tel. 0541 / 350 930 – www.theilmann-fachanwaelte.de

1

Zur Person:

Olaf Jeschke

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Medizinrecht

Tätigkeitsschwerpunkte:

Vertragsarztrecht (insbesondere MVZ)

Schnittstelle ambulante – stationäre Versorgung

Kauf, Verkauf & Umstrukturierung von Arztpraxen, MVZ und BAG

Praxisverträge

Krankenhausrecht

Vergütungs- und Leistungsrecht

Berufsrecht der Heilberufe

Arztstrafrecht

Theilmann Fachanwälte – Öwer de Hase 7/8, 49074 Osnabrück
Tel. 0541 / 350 930 – www.theilmann-fachanwaelte.de

2

Definition MVZ § 95 Abs. 1 SGB V:

„Medizinische Versorgungszentren sind ärztlich geleitete Einrichtungen, in denen Ärzte, die in das Arztregister nach Absatz 2 Satz 3 eingetragen sind, als Angestellte oder Vertragsärzte tätig sind.“

häufigste Varianten.

- MVZ von Krankenhäusern
- Vertragsarzt MVZ (mit oder ohne Angestellte)

Voraussetzungen

bislang zwei **unterschiedliche** Fachrichtungen
oder Schwerpunktbezeichnungen

jetzt auch **fachgleiches** MVZ

mindestens zwei hälftige Zulassungen

mindestens zwei angestellte Ärzte, einer immer mind. 20 Wochenstunden

MVZ erhält Zulassung für einen Vertragsarztsitz (postalische Anschrift)

Wer kann ein MVZ gründen?

- zugelassene Vertrags(zahn)ärzte
- zugelassene Plankrankenhäuser
- Erbringer nichtärztlicher Dialyseleistungen mit Versorgungsvertrag
- gemeinnützige Träger (Reichweite noch nicht geklärt)
- Kommunen
- angestellte MVZ-Ärzte, die auf ihre Zulassung verzichtet haben

→ Alle Gesellschafter brauchen Gründereigenschaft!

Woher erhält ein MVZ Arztsitze?

- Verzicht eines Vertrags(zahn)arztes zugunsten einer Anstellung
- vom Vertragsarztgesellschafter (Vertragsarztvariante)
- Bewerbung auf ausgeschriebenen Vertragsarztsitz zur Nachbesetzung
- Bewerbung auf Ausschreibung bei partieller Entsperrung
- Sonderbedarfzulassung
- belegärztliche Sonderzulassung
- Verlegung einer Angestelltenarztstelle

Welche Rechtsformen sind zulässig?

- Personengesellschaft (GbR, PartG)
- Genossenschaft
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- Öffentlich rechtliche Rechtsform (Eigen- und Regiebetrieb, AöR)

Besonderheiten MVZ-GmbH:

- Bürgschaft oder sonstige Sicherheitsleistung von Gesellschaftern
- bei Vertragsärzten muss Berufsordnung die GmbH zulassen
- Körperschaftssteuer (immer steuerliche Beratung ratsam)
- Bilanzierung und Offenlegungspflicht

- mögliche Kapitalbeteiligung anderer Gründer
- bessere Veräußerungsmöglichkeit an Nichtärzte

Ärztlicher Leiter

Muss selbst im MVZ vertragsärztlich tätig sein; mindestens im Umfang einer halben Zulassung bzw. entsprechender Anstellungsumfang (Mitglied der KV).

Soll die Einhaltung der vertragsärztlichen Pflichten im MVZ gewährleisten und ist z.T. Ansprechpartner für KV.

Muss nicht Gesellschafter oder Geschäftsführer des MVZ sein.

MVZ muss durchgängig Ärztlichen Leiter haben.

Antragsunterlagen:

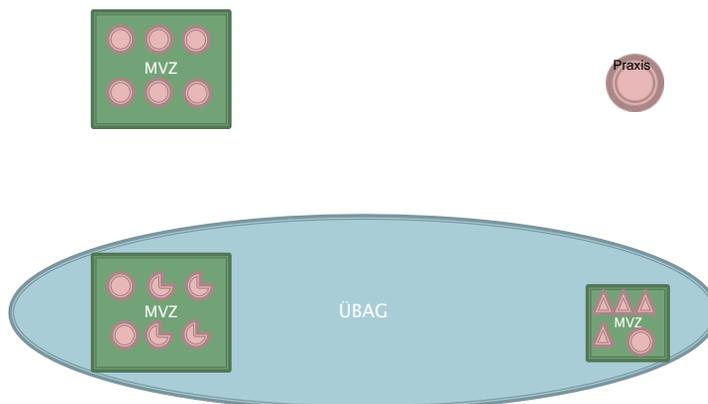
- Antrag auf Zulassung MVZ
- Gesellschaftsvertrag
- Handelsregisterauszug
- Bürgschaftserklärung bzw. Sicherheit Gesellschafter
- Nachweis Ärztlicher Leiter
- Anträge auf Anstellungsgenehmigung
- Arbeitsverträge Ärzte

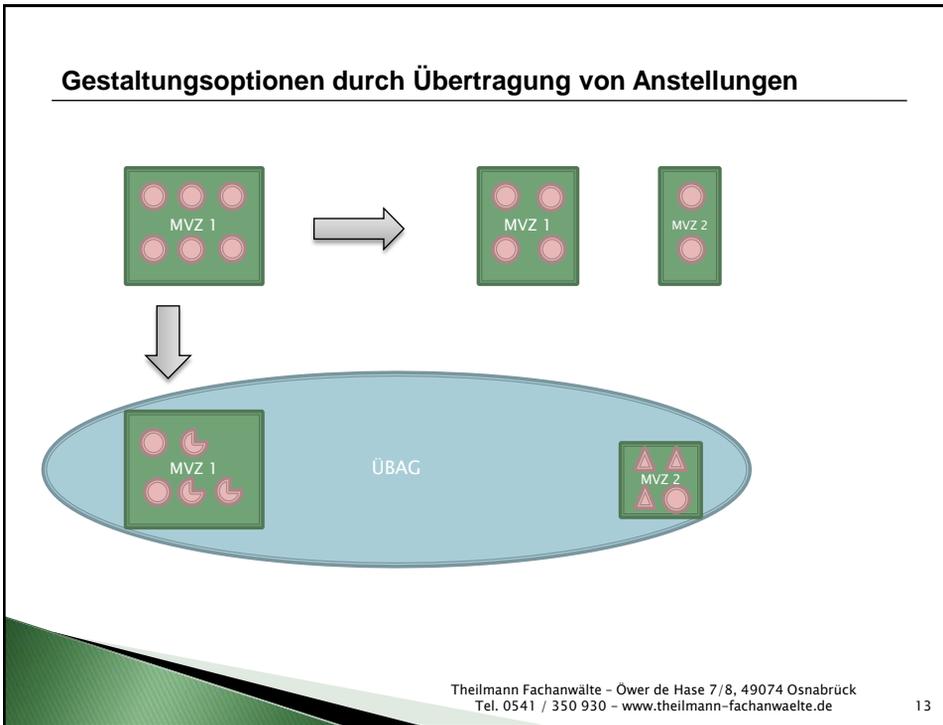
- ggf. Abrechnungsgenehmigungen für jeden Arzt bei KV beantragen

Gestaltungsmöglichkeiten

- ein Arztsitz kann mit bis zu 4 Ärzten besetzt werden („10er Schritte“)
- Angestelltenarztstellen können in Zulassungen umgewandelt werden
- Angestelltenarztstellen können z.T. übertragen werden
- MVZ können Zweigpraxen, ausgelagerte Praxisräume usw. betreiben
- MVZ können ÜBAG und andere Kooperationen eingehen

Verlagerung von Behandlungsleistungen durch ÜBAG





**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Theilmann Fachanwälte – Öwer de Hase 7/8, 49074 Osnabrück
Tel. 0541 / 350 930 – www.theilmann-fachanwaelte.de

14